

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG): Geltungsbereich

Regelungsbereiche - Angestellte - Spezialisten - Arbeitskräfteüberlasser

Das BUAG erfasst vor allem den Bereich Arbeiter in der Bauindustrie und im Baugewerbe. Daneben werden jedoch eine Reihe von Branchen, in denen die Verhältnisse – insbesondere die Abhängigkeit von der Witterung und dadurch oft notwendige Unterbrechung der Arbeitsverhältnisse während der Wintermonate – denen im Bereich Bauindustrie und Baugewerbe ähneln, von den Regelungen des BUAG erfasst.

Allerdings werden diese zusätzlichen Branchen nicht alle in gleicher Weise wie Bauindustrie und Baugewerbe von den einzelnen Regelungen erfasst.

Das BUAG und das BSchEG erfassen vier Regelungsbereiche: Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertage, Schlechtwetterentschädigung.

Branche	Urlaubs-regelung	Abfertigungs-regelung	Winter-feiertage	Schlecht-wetter
Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	x	x		
Asphaltierbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe	x	x		
Bauindustrie und Baugewerbe	x	x	x	x
Brunnenmeisterbetriebe	x	x		
Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe	x	x		x
Estrichherstellerbetriebe	x	x		
Gerüstaufbau- und -verleiherbetriebe	x	x		x
Gipsbetriebe	x	x		
Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe)	x	x		
Kunststeinerzeugerbetriebe	x	x		
Parkettlegerbetriebe	x	x		
Platten- und Fliesenlegerbetriebe	x	x		
Steinholzlegerbetriebe	x	x		
Steinmetzmeisterbetriebe (Berufsgruppe, nicht Innung)	x	x		
Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe	x	x		
Terrazzomacherbetriebe	x	x		
Tiefbohrbetriebe	x	x		

Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal	x	x		
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe	x	x		
Wildbach- und Lawinerverbauungsbetriebe	x	x	x	x
Zimmererbetriebe	x	x		x

Angestellte

Arbeitnehmer, die in oben genannten Betrieben beschäftigt sind und vorwiegend Angestelltentätigkeiten verrichten, unterliegen nicht dem BUAG und BSchEG.

Vorsicht!

Die Regelung bezieht sich ausdrücklich auf Arbeitnehmer, die vorwiegend Angestelltentätigkeiten erbringen. Es ist daher nicht möglich, durch Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltendienstverhältnis (als unechter Angestellter) dem BUAG zu entkommen, wenn sich nicht anlässlich seiner Übernahme auch sein Tätigkeitsbereich derart ändert, dass er vorwiegend Angestelltentätigkeit verrichtet.

Spezialbetriebe

Spezialbetriebe sind Betriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich eines der oben aufgezählten Betriebe fallen, aber nur eine Teiltätigkeit darstellen. Derartige Betriebe unterliegen denselben Regelungen wie Betriebe, die den vollen Tätigkeitsumfang erbringen.

Wird eine Tätigkeit jedoch lediglich in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten außerhalb des BUAG ausgeübt, ist der Betrieb nicht als Spezialbetrieb zu qualifizieren.

Beispiel:

Ein Aufzugshersteller nimmt beim Einbau der Aufzugs konstruktion Verspachtelungsarbeiten im Aufzugsschacht vor.

Arbeitskräfteüberlasser

Arbeitskräfteüberlasser unterliegen dem BUAG bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten aufgenommen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der oben aufgezählten Betriebe fallen.

Eine vorübergehende Überlassung in andere Bereiche schadet nicht.

Beispiel:

Ein Zimmerer wird zur Überlassung in Zimmererbetriebe aufgenommen. Er unterliegt daher dem BUAG. Daran ändert sich auch nichts, wenn er vorübergehend in einen Tischlerbetrieb überlassen wird.

Ein Elektriker wird zur Überlassung in Elektrobetriebe aufgenommen. Er unterliegt daher nicht dem BUAG. Daran ändert sich auch nichts, wenn er vorübergehend in einen Baubetrieb überlassen wird.

Stand: 01.07.2015